

I. Allgemeine Grundsätze:

Unsere Schule ist gemäß unserem Leitbild ein Ort, an dem nicht nur gemeinsam gelernt, sondern auch gelebt wird.

Folgende Grundsätze sollen für ein Umfeld sorgen, in dem sich alle wohlfühlen können:

- Wir gehen freundlich und respektvoll miteinander um und unterstützen uns gegenseitig. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte lösen alle Beteiligten ohne körperliche oder verbale Gewalt.
- Um unsere Schule zu einem angenehmen Aufenthaltsort für alle zu machen, gehen wir sorgfältig und verantwortungsvoll mit dem Gebäude, mit der Einrichtung und Ausstattung der Schule wie auch mit dem Eigentum anderer um.
- Im Sinne eines umweltbewussten Verhaltens sind Müllvermeidung bzw. -trennung an unserer Schule selbstverständlich. Innerhalb und außerhalb des Schulhauses ist jeder für die Sauberkeit mitverantwortlich.

II. Unterrichtsräume und Schulgelände

- Klassenordner sorgen für Sauberkeit und Ordnung im Klassenzimmer.
- Nach Unterrichtschluss im jeweiligen Klassenzimmer wird aufgestuhlt, Fenster werden geschlossen und das Licht ausgeschaltet.
- Toiletten sind keine Aufenthaltsräume; ihre Sauberkeit ist in unser aller Interesse.
- Fachräume und Sporthallen dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft betreten werden.
- Nur Schüler der Kursstufe dürfen außerhalb der Mittagspause das Schulgelände verlassen.
- In den Schulgebäuden sollen die Schüler wegen der Verletzungsgefahren nicht rennen und toben, und sie müssen Rücksicht nehmen auf die Klassen, die Unterricht haben.
- Rauchen und Alkohol sind auf dem Schulgelände verboten. Ausnahmen können vom Schulleiter genehmigt werden.

- Die Benutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten ist nur in dem überdachten Außenbereich vor dem 5er-Bau erlaubt. Ausnahmen können nur durch Lehrkräfte erlaubt werden.
- Fahrräder können nur bei den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden. Für Motorroller und Motorräder stehen Parkmöglichkeiten vor dem Hallenbad zur Verfügung; sie dürfen Gehwege nicht versperren (§ 12 IV StVO).

III. Entschuldigungen und Beurlaubungen

- Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. (§2, Schulbesuchsverordnung). Bei längerem oder auffällig häufigem Fehlen kann die Schule ein ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangen. Für die Kursstufe gilt eine besondere Regelung.
- Die Beurlaubung eines Schülers ist rechtzeitig vorher beim Klassenlehrer bzw. Tutor schriftlich zu beantragen. Über Beurlaubungen von mehr als zwei Tagen oder Beurlaubungen vor oder im Anschluss an Ferien entscheidet der Schulleiter.

IV. Unfälle und Schäden

- Die Schüler sind während der Unterrichtszeit, bei schulischen Veranstaltungen sowie auf dem direkten Schulweg unfallversichert. Ergänzend wird für jeden Schüler die freiwillige Schülerzusatzversicherung empfohlen.
- Ein Unfall oder Schadensfall ist umgehend dem Sekretariat zu melden. Es besteht jedoch keine Haftung bei Verlust bzw. Beschädigung von Handys, Fahrrädern, anderen Wertgegenständen oder Kleidung, die nicht durch eine zusätzlich abgeschlossene Garderoben- bzw. Fahrradversicherung abgedeckt werden.
- Für leichtsinnig oder mutwillig verursachte Schäden in der Schule oder am Eigentum anderer haften der verursachende Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten.

I. Allgemeines

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen **Klassenfahrten**, **Unterrichtsfahrten** und **Studienfahrten**.

Daneben kann es für eine begrenzte Anzahl von Schülern noch **Sprachfahrten** ins benachbarte Ausland und längere Sprachaufenthalte in Klassenstufe 10 (z.B. **USA und Mittel- bzw. Südamerika** – teilweise auch in Austauschform).

- **Klassenfahrten** dienen vor allem der Pflege der Klassengemeinschaft.
- **Unterrichtsfahrten** und **Studienfahrten** haben einen besonderen fachlichen Bezug zum Unterricht.
- Die Durchführung einer Klassenfahrt setzt das Einvernehmen zwischen dem betreffenden Lehrer, der Klasse und den Eltern voraus. Ein Recht einer bestimmten Klasse auf Durchführung einer Klassenfahrt besteht nicht.
- Bei Klassenfahrten soll das Prinzip der Angemessenheit (Entfernung und Kosten) beachtet werden.
- Die Erziehungsberechtigten werden vorher über die Kosten informiert.
- Aus finanziellen Gründen soll kein Schüler auf die Teilnahme verzichten müssen. In Härtefällen können sich die Erziehungsberechtigten an den Schulleiter wenden und gegebenenfalls einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen.

II. Organisatorisches

- Alle Fahrten sind rechtzeitig beim Schulleiter auf dem entsprechenden Formular (Sekretariat) zu beantragen. Erst nach der Genehmigung können verbindliche Reservierungen vorgenommen werden.
- Vor jeder Fahrt müssen dem Sekretariat die Kontaktdaten hinterlegt werden.
- Klassenfahrten, besonders die mit sportlichen Aktivitäten, sind in Bezug auf Sicherheitsfragen sorgfältig zu planen.

III. Wander- und Ausflugstage

Jede Klasse hat **jährlich 1 Wandertag (in der Woche der Studienfahrten der KS 2)** und **1 Ausflugstag**, die i.d.R. der Klassenlehrer durchführt.

Der Ausflugstag liegt für alle Klassen i.d.R. am vorletzten Schultag des Schuljahres. Das Ausflugsziel wird im Einvernehmen zwischen Klassenlehrer und Klasse festgelegt.

IV. Klassenfahrten, Unterrichtsfahrten und Studienfahrten

Zusätzlich zu den Wandertagen gilt folgende Regelung:

- Die **Klasse 6** geht zusätzlich zu den Wandertagen in ein i.d.R. einwöchiges Schullandheim.
- In **Klasse 10** kann zusätzlich zu den Wander- und Ausflugstagen eine **eintägige Klassenfahrt** durchgeführt werden.
- **Unterrichtsfahrten sind grundsätzlich eintägig** und müssen einen klaren unterrichtlichen Bezug haben. In der Kursstufe ist bei Unterrichtsfahrten der versäumte Stoff eigenständig nachzuholen.
- In der Kursstufe kann in einem festgelegten Zeitraum eine mehrtägige Studienfahrt angeboten werden.

V. Versicherung und Haftung

Nur von der Schulleitung schriftlich genehmigte Fahrten und Ausflüge sind Schulveranstaltungen und von der Unfallversicherung gedeckt. Der Transport findet grundsätzlich mit Bus oder öffentlichen Verkehrsmitteln statt.

Sollte in besonderen Ausnahmefällen die Benutzung privater KFZ notwendig sein, muss dies vorher von der Schulleitung genehmigt werden. Auch bei Abschluss einer Zusatzhaftpflicht- und Insassenversicherung über das Land kann es sein, dass zunächst die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeughalters ersatzpflichtig ist.